

§ 17.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen für die Bauschbeträge festgesetzt nach § 17.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen, für die Bauschbeträge festgesetzt werden können, die in § 11 bestimmte Tantieme vom Reingewinn. Die Verteilung der Tantieme unter die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Ferner bezieht jedes Mitglied des Aufsichtsrats jährlich eine auf Geschäftskosten zu verbuchende feste Vergütung von 3000 G.-M., der Vorsitzende eine solche von 6000 G.-M. und der stellvertretende Vorsitzende eine solche von 4500 G.-M.

Die für die Bezüge des Aufsichtsrats zu entrichtenden öffentlichen Abgaben trägt die Gesellschaft.

halb acht Tagen stattfinden. Die Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und des Ortes und der Zeit der Versammlung. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiches Stimmrecht; vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwollen, insofern nicht in einzelnen Fällen der Aufsichtsrat beschließt, in Abwesenheit des Vorstandes zu verhandeln.

§ 19.

Ergibt sich bei einer von dem Aufsichtsrat vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 28 vollzogen.